

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Januar 2006
ISSN 1434-3460

1/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 726, 727, 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 2; BeurkG § 52 – Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Grundschuld vor Eintragung im Grundbuch

GmbHG §§ 86, 5 Abs. 1, 3, 55 Abs. 4 – Kapitalerhöhung nach Euro-Umstellung bei der GmbH

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 635, 249 a.F.; ZPO § 287 – Anrechnung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Bauträgervertrages im Wege großen Schadensersatzes

BGB § 1023 Abs. 1 – Verlegung der Ausübungsstelle einer Dienstbarkeit (hier: Wegerecht) durch bloße tatsächliche Aus-

übung nur bei Bestimmung der ursprünglichen Ausübungsstelle durch tatsächliche Ausübung möglich, nicht bei Bestimmung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung

BGB §§ 1612 b Abs. 3, 1602 Abs. 1, 1610; EStG § 74 Abs. 1 Satz 3 – Kindergeld auf Unterhalt eines volljährigen Kindes in voller Höhe anzurechnen

BGB § 2356 Abs. 2 – „Eidesstattliche Versicherung“ vor ausländischem Notar kann für deutschen Erbschein bei erheblicher Erschwernis anderweitiger Abgabe und Fehlen sachdienlicher Angaben genügen

BGB §§ 2038 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 745 Abs. 3 S. 1 – Verfügung über einzelnen Nachlassgegenstand als mitwirkungspflichtige Verwaltungsmaßregel bei Miterben

HGB § 162 Abs. 3; FGG § 12 – Negative „Abfindungsversicherung“ bei Sonderrechtsnachfolge in Kommanditanteil

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 726, 727, 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 Abs. 2; BeurkG § 52

Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer Grundschuld vor Eintragung im Grundbuch

I. Sachverhalt

Üblicherweise wird bei einer Grundschuldbestellung die vollstreckbare Ausfertigung dem Gläubiger bereits vor der Grundbucheintragung erteilt. Hierzu verwendet der anfragende Notar folgenden Satz in den Bestellsurkunden: „Die vollstreckbare Ausfertigung kann sofort, ohne weitere Nachweise erteilt werden“.

Ein Gläubiger meint, es gäbe später „Probleme bei der Vollstreckung“, und will, dass

- bei „normalen“ Grundpfandrechten (ohne Bezug zu einem Kaufvertrag) die vollstreckbare Ausfertigung erst nach Vollzug im Grundbuch erteilt wird;
- bei einer „Finanzierungsgrundschuld“ im Rahmen eines Kaufs, bei der der Käufer die Grundschuld unter Mit-

wirkung des Verkäufers bestellt, die vollstreckbare Ausfertigung erst nach Eigentumsumschreibung auf den Käufer erteilt wird.

II. Frage

Kann eine vollstreckbare Ausfertigung einer Grundschuld schon vor Eintragung der Grundschuld im Grundbuch bzw. vor Eigentumserwerb des Käufers erteilt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung bei der Finanzierungsgrundschuld

a) Bestellung der Finanzierungsgrundschuld durch den Käufer als Vertreter des Verkäufers

Das Verfahren der vorgezogenen Finanzierungsgrundschuld ist eingehend bei *Amann* (Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl. 2006, A I Rn. 118 ff.) beschrieben. Rechtlich handelt es sich um eine Grundschuld, die der **Verkäufer, vertreten durch den Käufer**, zu Gunsten der Finanzierungsbank des Käufers bestellt. Aus diesem Grunde kann der Verkäufer auch die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer erklären, was nach § 800 ZPO im Grundbuch eingetragen werden kann und muss. Damit könnte die finanzierende Bank des Käufers noch vor Vollzug der Auflassung die Zwangsvollstreckung

aus der Grundschuld betreiben, wobei sie jedoch durch die eingeschränkte Sicherungszweckerklärung zu Gunsten des Käufers in der Geltendmachung der Grundschuld beschränkt wird (vgl. OLG Hamm DNotI-Report 1999, 50, 51 = MittBayNot 1999, 309 = Rpfleger 1999, 231 = ZNotP 1999, 168).

b) Eigene Vollstreckungsunterwerfung des Käufers als künftiger Eigentümer

Der Vollzug der Auflassung auf den Käufer führt im Hinblick auf die Grundschuld zu einer Rechtsnachfolge, so dass an sich eine Titelumschreibung nach § 727 ZPO erforderlich wäre. Hierfür würden wegen der erforderlichen Prüfung dieser Rechtsnachfolge **Gebühren nach § 133 KostO** anfallen. Um diesen Kostentatbestand zu vermeiden, erfolgt in dinglicher Hinsicht unmittelbar eine doppelte Vollstreckungsunterwerfung in der Grundschuldbestellungsurkunde, so dass sich zum einen der Verkäufer – regelmäßig vertreten durch den Käufer – der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Grundpfandrecht unterwirft, zugleich aber auch der **Käufer im Hinblick auf seine künftige Eigentümerstellung**.

Diese Vertragsgestaltung wurde von der Rechtsprechung und Literatur praktisch einhellig gebilligt (BayObLG DNotZ 1987, 216 = MittBayNot 1987, 26, 27; KG OLGZ 1987, 424 = DNotZ 1988, 238 = NJW-RR 1987, 1229; OLG Naumburg MittBayNot 2001, 334 = NJW-RR 2001, 863 = NotBZ 2001, 114; OLG Saarbrücken DNotZ 1977, 624, 625; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 800 Rn. 10; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 2056, 3158; Stöber, ZVG, 17. Aufl. 2002, § 15 Rn. 40.17; Zöller/Stöber, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 800 Rn. 5). Die vorgezogene originäre Unterwerfung des Grundstückserwerbers steht nach allgemeiner Ansicht der Vollstreckungsunterwerfung wegen eines künftigen oder bedingten Anspruchs gleich. Wegen solcher Ansprüche ist aber eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung zulässig (KG DNotZ 1988, 238, 240; OLG Naumburg NotBZ 2001, 114; OLG Saarbrücken DNotZ 1977, 624, 626; Stöber, § 15 ZVG Rn. 40.17).

2. Klauselerteilung gegen Käufer vor Eigentumsumschreibung

Für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Käufer müsste dann zwar ggf. nach § 726 ZPO der Eigentumserwerb des Käufers als Vollstreckungs- und Klauselerteilungsvoraussetzung geprüft werden (vgl. KG DNotZ 1988, 238, 240; a. A. MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 800 Rn. 18 m. w. N.). Bei Grundschulden verfährt die Praxis jedoch regelmäßig anders, da **§ 726 ZPO abdingbar** ist und andere Erteilungsvoraussetzungen vertraglich festgelegt werden können. Erklärt der Schuldner also, dass die vollstreckbare Ausfertigung sofort nach Beurkundung ohne weitere Nachweise zu erteilen sei, wird damit hinreichend deutlich § 726 ZPO abbedungen. Der Notar kann dann bereits vor Eintragung des Grundpfandrechts die vollstreckbare Ausfertigung erteilen (vgl. OLG Naumburg NotBZ 2001, 114; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, Rn. 72.4; Schöner/Stöber, Rn. 2056; Stöber, § 15 Rn. 40.17; Musielak/Lackmann, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 800 Rn. 4; offen lassend: KG DNotZ 1988, 238, 240). Andernfalls würde der Kostenvorteil entfallen, weil der Notar zwar nicht eine Rechtsnachfolge, stattdessen aber eine Tatsache im Sinne des § 133 KostO prüfen müsste.

3. Klauselerteilung vor Grundschuldeintragung

Die Möglichkeit der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde bei Bestellung durch den eingetragenen Eigentümer noch vor Eintragung des Grundpfandrechts im Grundbuch wird von der h. M. (erst recht) bejaht (KG DNotZ 1934, 422; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 72.3; ders., in: MünchKomm-ZPO, § 800, Rn. 18; Schöner/Stöber, Rn. 3158, 2056; Stöber, § 15 Rn. 40.17; Stoll, DNotZ 1969, 109, 110). Dafür spricht, dass im streng formalisierten Vollstreckungsrecht das Vollstreckungsgericht im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gemäß der §§ 9, 10 Abs. 1 Nr. 4, 17 Abs. 1 ZVG von Amts wegen die Eintragung des Grundpfandrechts, aus dem vollstreckt werden soll, (als auch die Eigentumseintragung des Schuldners) zu prüfen hat (Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 72.3; ders., in: MünchKomm-ZPO, § 800 Rn. 18; Stöber, § 17 ZVG Rn. 3.2; ähnlich: Schöner/Stöber, Rn. 2056).

4. Ergebnis

Nach ganz h. M. kann daher sowohl bei der Grundpfandrechtsbestellung mit dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch den eingetragenen Eigentümer als auch bei den sog. Finanzierungsgrundpfandrechten, bei denen regelmäßig eine „doppelte“ Vollstreckungsunterwerfung sowohl durch den Veräußerer wie zugleich durch den Erwerber erfolgt, eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde schon vor Eintragung der Grundschuld im Grundbuch erteilt werden.

GmbHG §§ 86, 5 Abs. 2, 3, 55 Abs. 4 Kapitalerhöhung nach Euro-Umstellung bei der GmbH

I. Sachverhalt

Bei einer GmbH wurden das Stammkapital und die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf **Euro umgestellt** und (minimal) erhöht, um den Vorschriften des § 86 Abs. 1 S. 1 GmbHG zu genügen. Dabei wurde von der Privilegierung des § 86 Abs. 1 S. 4 GmbHG Gebrauch gemacht, so dass die Zielbeträge der GmbH-Geschäftsanteile (zumindest teilweise) **nur durch 10 teilbar** sind, nicht aber durch 50.

Jetzt soll eine **weitere Kapitalerhöhung** erfolgen.

II. Frage

Ist für die jetzige Kapitalerhöhung § 5 Abs. 3 GmbHG anwendbar, so dass die weitere zu erbringende Stammeinlage durch 50 teilbar sein muss?

III. Zur Rechtslage

1. Teilbarkeit der Stammeinlagen durch 50

a) Grundsatz (§ 5 Abs. 3 GmbHG)

Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss nach § 5 Abs. 1 Satz 2 GmbHG **mindestens 100.– €** betragen. Außerdem muss jede Stammeinlage in Euro **durch 50 teilbar** sein (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG).

Bei einer **Kapitalerhöhung** finden die §§ 5 Abs. 1 und 3 GmbHG auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage Anwendung (§ 55 Abs. 4 GmbHG). D. h. dass bei einer Kapitalerhöhung durch

Ausgabe neuer Geschäftsanteile auch die neuen GmbH-Geschäftsanteile mindestens 100.– € betragen und durch 50 teilbar sein müssen.

Soll der Nennbetrag eines Geschäftsanteils, der selbst durch 50 teilbar ist, aufgestockt werden, muss auch der entsprechende Aufstockungsbetrag durch 50 teilbar sein, um wieder einen durch 50 teilbaren Nennbetrag zu erhalten.

b) Ausnahme bei Euro-Umstellung (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GmbHG)

Für die Euro-Umstellung enthält § 86 Abs. 1 Satz 4 GmbHG eine **Privilegierung**: Danach kann das Stammkapital bei der Umstellung auf Euro auch dergestalt umgestellt werden, dass die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen **durch 10 teilbaren Betrag**, mindestens jedoch auf 50.– € gestellt werden. Damit sollte eine Glättung der Stammeinlage bei der Euro-Umstellung ermöglicht werden, ohne größere Erhöhungen zu erfordern (wie sie sich vor allem dann ergeben hätten, wenn das Verhältnis „krummer“ Stammeinlagen zueinander gleichbleiben sollte; vgl. Kopp/Heidinger, Notar und Euro, 2. Aufl. 2005, S. 26 ff.).

2. Spätere Kapitalerhöhung nach Euro-Umstellung

Nach Euro-Umstellung mit Glättung der entsprechenden Kennziffern der GmbH durch Aufstockung gilt für nachfolgende Kapitalerhöhungen grundsätzlich nicht mehr die Privilegierung des § 86 GmbHG. Vielmehr müssen alle weiteren Kapitalerhöhungen nach den allgemeinen Grundsätzen des GmbHG durchgeführt werden. Insbesondere ist also auch § 55 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 GmbHG anwendbar.

Allein fraglich erscheint, ob ein aufgrund der Euro-Umstellung zulässigerweise nur durch 10 teilbarer Geschäftsanteil bei einer nachfolgenden Kapitalerhöhung **um einen** durch 50 teilbaren Betrag **oder auf einen** durch 50 teilbaren Betrag aufgestockt werden muss.

a) Aufstockung auf einen durch 50 teilbaren Betrag

Das einzige BGH-Urteil, das sich bisher mit der Zulässigkeit der Aufstockung beschäftigt hat (**BGHZ 63, 116 = NJW 1975, 118 = WM 1974, 1246**), betont, dass nur eine Aufstockung um einen (damals allein zulässigen) Hunderterbetrag in Frage kommt. Ausgangslage hierzu war allerdings die Aufstockung von Geschäftsanteilen mit einer Hunderterteilung auf eine erneute Hunderterteilung, was auch einen Aufstockungsbetrag erfordert, der durch 100 teilbar ist.

Ob ein Aufstockungsbetrag in einer anderen Größe als der jetzt im Gesetz vorgeschriebenen 50er-Teilung möglich ist, wurde in der Literatur im Zusammenhang mit den erforderlichen krummen Aufstockungsbeträgen bei der Euro-Umstellung diskutiert (vgl. insbesondere Kopp/Heidinger, Notar und Euro, 2. Aufl. 2001, S. 26; Schürmann, DB 1997, 1381; Schick/Trapp, GmbHR 1998, 209, 212; Waldner, ZNotP 1998, 490, 491; Wachter, NotBZ 1999, 137, 141; Seibert, ZGR 1998, 1, 6). Als ganz h. M. hat sich durchgesetzt, dass die **Aufstockung mit krummen Euro-Beträgen** dann zulässig ist, **wenn im Ergebnis ein** den gesetzlichen Vorgaben entsprechender, d. h. **durch 50 teilbarer, glatter Euro-Betrag** entsteht.

Mit dieser Argumentation erscheint es u. E. auch zulässig, einen nur durch 10 teilbaren Geschäftsanteil dergestalt aufzustocken, dass er im Ergebnis wieder einen Nennbetrag erhält, der durch 50 teilbar ist. Diese Vorgehensweise er-

fordert zwar einen Aufstockungsbetrag, der selbst nicht durch 50 teilbar ist. Dadurch wird jedoch die Stückelung des Geschäftsanteils auf die gesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 3 GmbHG zurückgeführt, sozusagen der vom Gesetz gewünschte Idealzustand wiederhergestellt. Deshalb muss u. E. eine Aufstockung um einen nicht durch 50 teilbaren Aufstockungsbetrag zulässig sein, soweit der sich ergebende Nennbetrag im Ergebnis durch 50 teilbar ist.

In diesem Sinn entschied auch das **Kammergericht** (Beschl. v. 8.2.2005, **DNotZ 2005, 716 = DB 2005, 548 = GmbHR 2005, 482**). § 55 Abs. 4 GmbHG betreffe nicht den Erhöhungsbetrag, sondern den Stammeinlagebetrag, der die Grundlage für einen selbständigen Geschäftsanteil darstellt. Er gelte daher bei der Kapitalerhöhung durch eine Aufstockung des Nennwertes eines Geschäftsanteils nur für den dann erhöhten Nennwertbetrag. Durch § 5 GmbHG solle die Umlauffähigkeit der GmbH-Geschäftsanteile eingeschränkt und eine stärkere Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft erreicht werden als bei einer Aufnahme einer unbestimmten Vielzahl von Gesellschaftern ausgerichteten Aktiengesellschaft. Daher komme es entscheidend auf die Ausgestaltung des Geschäftsanteils und nicht auf den Erhöhungsbetrag bei der Kapitalerhöhung an.

b) Aufstockung um einen durch 50 teilbaren Betrag

Von der systematischen Einordnung der Ausnahmeregelung des § 86 Abs. 1 S. 4 GmbHG her dürfte u. E. aber auch die **Aufstockung um einen 50er-Betrag** bei bloßer Beibehaltung der 10er-Teilung für den dann entstehenden Geschäftsanteil zulässig sein. Die einmal zulässige 10er-Teilung muss u. E. eine Art **Bestandsschutz** dergestalt haben, dass der Geschäftsanteil – so wie bei der Geschäftsanteilsteilung – mit einer bloßen 10er-Teilung verbleiben kann, auch wenn er im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung aufgestockt wird. Hierfür spricht u. E. auch, dass man das gleiche Ergebnis dadurch erreichen könnte, dass man neue durch 50 teilbare Geschäftsanteile (allerdings dann mindestens mit 100.– €) bildet und diese sogleich mit dem vorhandenen Geschäftsanteil mit der 10er-Teilung zusammenlegt.

Nicht zulässig dürfte jedoch eine **Aufstockung um einen nur durch 10 teilbaren Betrag** auf einen „anderen“ Nennbetrag, der wiederum nur durch 10 teilbar ist, sein. Denn hierbei würde über die einmal zulässige 10er-Teilung nach § 86 Abs. 1 S. 4 GmbHG hinaus, ohne dass hierfür eine weitere gesetzliche Ausnahme besteht, eine Veränderung der Geschäftsanteile im Rahmen der 10er-Teilung zugelassen, ohne dass wenigstens in 50er-Schritten aufgestockt würde (vgl. auch die Problematik bei der entsprechenden Aufteilung von 50er-Geschäftsanteilen; Heidinger, DNotZ 2000, 329; Frank/Wachter, GmbHR 2001, 898).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 94, 95

Photovoltaikanlage (Solarenergie) als wesentlicher Bestandteil bzw. Scheinbestandteil eines Grundstücks

Fax-Abruf-Nr.: 11415

ZPO § 727; BGB § 1960

Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen Nachlasspfleger

Fax-Abruf-Nr.: 11416

BGB §§ 1902, 2258a; BeurkG § 34; AV-Benachrichtigung in Nachlasssachen

Auskunftsanspruch des (künftigen) Urkundsnotars bzw. Betreuers des Erblassers gegenüber Geburtsstandesamt hinsichtlich bereits errichteter Verfügungen von Todes wegen

Fax-Abruf-Nr.: 12125

EGBGB Art. 22, 23

Griechenland: Minderjährigenadoption

Fax-Abruf-Nr.: 14208

EGBGB: Internationales Gesellschaftsrecht; GBO §§ 29, 34

Irland: Vertretung einer *Limited Company*

Fax-Abruf-Nr.: 14209

Rechtsprechung

BGB §§ 635, 249 a.F.; ZPO § 287

Anrechnung des Nutzungsvorteils bei Rückabwicklung eines Bauträgervertrages im Wege großen Schadensersatzes

a) Macht der Erwerber einer Eigentumswohnung Rückabwicklung des Vertrags im Wege des großen Schadensersatzes geltend, ist der ihm bei Selbstnutzung anzurechnende Nutzungsvorteil zeitanteilig linear aus dem Erwerbspreis zu ermitteln.

b) Ist die Wohnung mangelhaft, ist von dem so errechneten Nutzungsvorteil unter Berücksichtigung des Gewichts der Beeinträchtigungen ein Abschlag vorzunehmen, der gemäß § 287 ZPO geschätzt werden kann.

BGH, Urteil v. 6.10.2005 – VII ZR 325/03

Kz.: L I 1 – § 249 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10566

Problem

Ein Bauträgervertrag wurde wegen Schallschutzmängeln im Wege des großen Schadensersatzanspruches rückabgewickelt. Strittig war vor allem die Anrechnung der Nutzung durch die Erwerber, da diese die Eigentumswohnung mehrere Jahre lang bewohnten.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH muss sich der Erwerber den Nutzungsvorteil im Wege des Vorteilsausgleichs auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen. Der **Nutzungsvorteil** ist bei einem selbstnutzenden Eigentümer **zeitanteilig linear nach dem Wert der Eigentumswohnung** zu bestimmen – ebenso wie bei beweglichen Sachen (vgl. BGHZ 150, 47, 52 = NJW 1991, 2484; BGHZ 158, 63, 68 = NJW 2004, 1314).

Die Schallschutzmängel waren dabei nicht bereits bei der Wertermittlung der Wohnung zu berücksichtigen, sondern von dem errechneten Nutzungsvorteil abzuziehen. Den mangelbedingten Abschlag hat der Tatrichter nach § 287 ZPO zu schätzen.

BGB § 1023 Abs. 1

Verlegung der Ausübungsstelle einer Dienstbarkeit (hier: Wegerecht) durch bloße tatsächliche Ausübung nur bei Bestimmung der ursprünglichen Ausübungsstelle durch tatsächliche Ausübung möglich, nicht bei Bestimmung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung

Die Ausübungsstelle einer Dienstbarkeit kann nicht durch bloße tatsächliche Ausübung verlegt werden, wenn die vorherige Ausübungsstelle durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung der Beteiligten als Inhalt der Dienstbarkeit festgelegt und diese Inhaltsbestimmung in das Grundbuch eingetragen worden war; in diesem Fall erfordert die Verlegung eine Änderung des Rechtsinhalts durch Vereinbarung und die Eintragung in das Grundbuch.

BGH, Urt. v. 7.10.2005 – V ZR 140/04

Kz.: L I 1 – § 1023 Abs. 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10567

Problem

Zugunsten des Nachbargrundstückes wurde eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) bestellt. Später wurde der Weg auf dem dienenden Grundstück verlegt und die ursprüngliche Wegfläche verbaut. Als sich der Dienstbarkeitsberechtigte über eine Einschränkung seines Wegerechtes am neuen Wegverlauf beschwerte, kam es zum Streit, ob die Dienstbarkeit überhaupt ein Recht auch hinsichtlich der neuen Lage des Weges gebe.

Entscheidung

Nach der Eintragungsbewilligung war das gesamte Grundstück mit dem Wegerecht belastet, die Ausübung des Rechtes beschränkte sich jedoch auf die realen Teile, auf denen der damalige Weg verlief. Nach der Rechtsprechung des BGH ist zu unterscheiden, ob die **Ausübungsstelle rechtsgeschäftlich oder durch tatsächliche Ausübung bestimmt** wurde (BGHZ 90, 181, 183 = DNotZ 1985, 37 = NJW 1984, 2210 = Rpfleger 1984, 227). Eine rechtsgeschäftliche Bestimmung der Ausübungsstelle bedarf der Grundbucheintragung, wobei eine Bezugnahme nach § 874 BGB genügt. Vorliegend war die Ausübungsstelle anfänglich nur durch tatsächliche Ausübung bestimmt.

Die **Verlegung der Ausübungsstelle** konnte entweder als inhaltliche Änderung des Wegerechtes erfolgen (was nach §§ 877, 873 BGB Einigung und Grundbucheintragung erforderte) oder als bloße Ausübungsregelung ohne Inhaltsänderung, die nicht eintragungsbedürftig war (BGH DNotZ 1976, 530 = LM § 1023 BGB Rn. 1 = Rpfleger 1976, 126). Vorliegend fehlten entsprechende Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichtes, weshalb der BGH zurückverwies.

**BGB §§ 1612 b Abs. 3, 1602 Abs. 1, 1610; EStG § 74 Abs. 1 Satz 3
Kindergeld auf Unterhalt eines volljährigen Kindes in voller Höhe anzurechnen**

a) Das staatliche Kindergeld ist in voller Höhe auf den Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes anzurechnen.

b) Auf den Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes ist seine – um eine Ausbildungspauschale verminderte – Ausbildungsvergütung ebenfalls in vollem Umfang bedarfsdeckend anzurechnen.

c) Beides gilt auch dann, wenn das Kind noch im Haushalt eines Elternteils lebt, der mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

BGH, Urteil v. 26.10.2005 – XII ZR 34/03
Kz.: LI I – § 1612b BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10568

Problem

Ein Vater war seinem volljährigen Kind barunterhaltspflichtig. Die Mutter erzielte keine Einkünfte, die ihren angemessenen Selbstbehalt überstiegen. Strittig war nun die Anrechnung des Kindergeldes, das auf das Konto der Mutter gezahlt wurde.

Entscheidung

Die für minderjährige Kinder gesetzlich geregelte Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) gilt für volljährige Kinder nicht. Daher sind grundsätzlich **beide Eltern volljähriger Kinder** im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zum **Barunterhalt** verpflichtet (BGH FamRZ 2002, 815, 816 f. = NJW 2002, 2026). Zugleich bestimmt sich der Unterhaltsbedarf des volljährigen Kindes nicht mehr allein nach dem Einkommen des früher allein barunterhaltspflichtigen Elternteils, sondern nach den zusammengerechneten Einkünften beider Elternteile, die anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen für den Unterhalt aufzukommen haben (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB; vgl. BGH FamRZ 1994, 696, 698 = NJW 1994, 1530).

Leistet, wie vorliegend, nur ein Elternteil Barunterhalt, während der andere Elternteil das Kindergeld ausgezahlt erhält, so ist nach bereits bisher h. M. das Kindergeld entsprechend § 1612b Abs. 3 BGB in voller Höhe auf den Barunterhaltsanspruch anzurechnen. Der **BGH schloss sich nun der h. M. an.**

BGB § 2356 Abs. 2

„Eidesstattliche Versicherung“ vor ausländischem Notar kann für deutschen Erbschein bei erheblicher Erschwernis anderweitiger Abgabe und Fehlen sachdienlicher Angaben genügen

Stellt ein im Ausland lebender ausländischer Staatsangehöriger Antrag auf Erteilung eines Erbscheins und legt eine von einem ausländischen Notar aufgenommene „eidesstattliche Versicherung“ vor, wird regelmäßig die formgerechte eidesstattliche Versicherung zu erlassen sein, wenn die Abgabe vor einer dafür zuständigen Stelle für den

Antragsteller mit erheblichen Erschwernissen verbunden ist, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlich zu gewinnenden Erkenntnissen stehen.

OLG München, Beschl. v. 15.11.2005 – 31 Wx 056/05
Kz.: LI I – § 2356 Abs. 2 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10569

Problem

Eine ukrainische Erbprätendentin beantragte einen Erbschein nach dem staatenlosen, aus der Ukraine stammenden Erblasser, der nach ihren Angaben ihr Onkel war. Nachdem die deutsche Botschaft in Kiew nur Willenserklärungen deutscher Staatsangehöriger beurkundet, ließ die Antragstellerin eine eidesstattliche Versicherung vor einer ukrainischen Notarin beurkunden bzw. beglaubigen. Das Nachlassgericht lehnte den Erbscheinsantrag unter anderem auch deshalb ab, weil eine eidesstattliche Versicherung nach § 2356 Abs. 2 S. 1 BGB fehle.

Entscheidung

Zunächst bekräftigte das OLG München die wohl einhellige Literaturmeinung, dass eine **Versicherung an Eides statt nach § 2356 Abs. 2 BGB nur vor einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar** bzw. vor deutschen Konsularbeamten erfolgen kann; eine Versicherung vor einem ausländischen Notar genüge nicht (MünchKomm/J. Mayer, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2356 BGB Rn. 46; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2356 BGB Rn. 15; Firsching/Graf, Nachlassrecht, 8. Aufl. 2000, Rn. 4.189).

Jedoch könne das Nachlassgericht die eidesstattliche Versicherung nach § 2356 Abs. 1 S. 2 BGB **erlassen**, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet. Dies hielt das OLG München hier für möglich, da von der Antragstellerin **sachdienliche Angaben** zu den ungeklärten Fragen von Geburtsort und Geburtsdatum des Erblassers **ohnehin nicht zu erwarten** waren und da sie eine eidesstattliche Versicherung in der Ukraine nicht abgeben konnte, aber eine Versicherung vor einer dortigen Notarin bereits abgegeben hatte, die jedenfalls beglaubigt wurde.

Im Ergebnis ließ das OLG München die Frage jedoch dahinstehen, da die von der Antragstellerin vorgelegten Beweismittel die Identität ihres Onkels mit dem Erblasser nicht hinreichend nachwiesen.

BGB §§ 2038 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 745 Abs. 3 S. 1

Verfügung über einzelnen Nachlassgegenstand als mitwirkungspflichtige Verwaltungsmaßregel bei Miterben

1. Zuden mitwirkungspflichtigen Verwaltungsmaßregeln gemäß § 2038 Abs. 1 S. 2 BGB zählen grundsätzlich auch Verfügungen über einzelne Nachlassgegenstände.

2. Die Beurteilung, ob eine Veränderung wesentlich i. S. von §§ 745 Abs. 3 S. 1, 2038 Abs. 2 S. 1 BGB ist, richtet sich nach dem gesamten Nachlass und nicht den einzelnen davon betroffenen Nachlassgegenständen.

3. In der bloßen Umstrukturierung des Nachlasses durch die mit dem Verkauf eines Nachlassgrundstückes verbundene Verschiebung des Verhältnisses von Grund- zu Barvermögen liegt allein noch keine wesentliche Veränderung des Gesamtnachlasses.

BGH, Urteil v. 28.9.2005 – IV ZR 82/04
Kz.: LI 1 – § 2038 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10570

Problem

Zum Nachlass eines Erblassers mit einem Gesamtwert von über 800.000.– € gehörte u. a. ein Ferienhaus. Eine der Töchter initiierte als Miterbin den Verkauf des Anwesens. Nach zahlreichen erfolglosen Veräußerungsversuchen boten Interessenten im April 2002 einen Kaufpreis von 144.000.– €, der dem Schätzwert des örtlichen Gutachterausschusses vom März 2001 entsprach. Die andere Tochter als Miterbin kam der Aufforderung, der Veräußerung zuzustimmen, nicht nach. Im Oktober 2003 wurde das Ferienhaus zu einem Preis von nur noch 100.000.– € verkauft. Nunmehr klagte die erste Tochter auf Feststellung, dass die andere Tochter der Erbengemeinschaft den Schaden zu ersetzen habe, der durch die Verhinderung des Verkaufes 2002 entstanden war.

Entscheidung

Nach Auffassung des BGH ist die Revision begründet; das Berufungsgericht (OLG Frankfurt NJW-RR 2004, 1518) habe zu unrecht die Anwendung des § 2038 Abs. 1 S. 2 BGB abgelehnt. Der BGH stellt klar, dass nach dem Wortlaut, der systematischen Stellung und Entstehungsgeschichte des § 2038 Abs. 1 S. 2 BGB **auch Verfügungen über Nachlassgegenstände Verwaltungsmaßregeln** darstellen könnten.

Eine Mitwirkungspflicht der übrigen Miterben bestehe aber nur, wenn die Verwaltungsmaßnahme auch (aus objektiver Sicht) **ordnungsmäßig und erforderlich** sei, wobei sich Letzteres danach beantworte, ob ohne den beabsichtigten Verkauf eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Nachlasswertes zu besorgen gewesen wäre (hier beides Tatfrage).

Im vorliegenden Fall sei die Beklagte nicht allein deswegen von ihrer Mitwirkungspflicht entbunden gewesen, weil in der Veräußerung eine **„wesentliche Veränderung des Gegenstandes“** im Sinne der §§ 2038 Abs. 2 S. 1, 745 Abs. 3 S. 1 BGB gelegen hätte. Denn die bislang umstrittene Frage, ob mit „Gegenstand“ im Sinne des § 745 Abs. 3 S. 1 BGB der gesamte Nachlass (so die wohl h. M.) oder nur der konkrete einzelne Nachlassgegenstand gemeint sei, sei im erstgenannten Sinne zu beantworten. Bei der Veräußerung eines von mehreren Nachlassgrundstücken trete keine wesentliche Veränderung des Nachlasses ein, weil hierdurch nur die Zusammensetzung des Nachlasses verändert werde (Bar- statt Immobilienvermögen).

**HGB § 162 Abs. 3; FGG § 12
Negative „Abfindungsversicherung“ bei Sonderrechtsnachfolge in Kommanditanteil**

An dem Erfordernis der vom Reichsgericht (RG, Beschl. v. 30. September 1944 GSE 39/1943, DNotZ 1944, 195) als Beweismittel im Rahmen der registergerichtlichen Amtsprüfung (§ 12 FGG) der Sonderrechtsnachfolge in einen Kommanditanteil eingeführten sog. (negativen) „Abfindungsversicherung“, die sich in langjähriger stetiger Praxis der meisten Registergerichte bewährt hat und die von den Antragstellern ohne Schwierigkeiten zu erbringen ist, ist im Interesse der Kontinuität der Rechtsprechung und der stetigen zügigen Abwicklung derartiger standardisierter registergerichtlicher Verfahren festzuhalten.

BGH, Beschluss v. 19.09.2005 – II ZB 11/04
Kz.: L V 1 – § 162 Abs. 3 HGB
Fax-Abruf-Nr.: 10571

Problem

Scheidet ein Kommanditist aus einer Kommanditgesellschaft aus, indem er seinen Anteil auf einen damit neu in die Gesellschaft Eintretenden überträgt, erfolgt im Handelsregister ein „Sonderrechtsnachfolgevermerk“, um eine doppelte Haftung sowohl des eintretenden wie des ausscheidenden Kommanditisten zu vermeiden (§§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4, 173 HGB – vgl. **Gutachten DNotI-Report 2002, 113**). Für die Eintragung dieses Vermerks verlangen die Handelsregister und sehen die veröffentlichten Formulierungsmuster eine **Versicherung aller vertretungsberechtigten Gesellschafter (Komplementäre) und des übertragenden Kommanditisten** vor, dass der ausgeschiedene Kommanditist keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten hat oder ihm versprochen ist (RG DNotZ 1944, 195 = WM 1964, 1130; aus der oberlandesgerichtlichen Rspr. vgl. etwa OLG Zweibrücken DB 2000, 1908 = MittRhNotK 2000, 440 = Rpfleger 2002, 156 m. Anm. Waldner; Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 6. Aufl. 2005, Muster A 70; Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 750, 753; Böttcher/Ries, Formularpraxis des Handelsregisterrechts, 2003, Rn. 216; Haferland/Schmidt/Tiedtke, Praxis des Handels- und Kostenrechts, 4. Aufl. 2003, Rn. 882). Das KG zog diese Praxis mit seinem **Vorlagebeschluss** in Frage (DB 2004, 1821 = MittBayNot 2004, 459 = NotBZ 2004, 434 = Rpfleger 2004, 703).

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH ist der **Sonderrechtsnachfolgevermerk** mittlerweile gewohnheitsrechtlich anerkannt. Denn nur durch einen solchen Vermerk könne (auch nach der Änderung durch das NaStraG) im Handelsregister deutlich gemacht werden, ob – mit unterschiedlichen Haftungskonsequenzen – zeitgleich mit dem Ausscheiden eines Kommanditisten ein neuer Kommanditist eintritt oder ob sich lediglich die Person des Gesellschafter in Bezug auf einen gleichbleibenden Kommanditanteil verändert.

Die in stetiger Praxis von der Mehrzahl der Registergerichte verlangte **„Abfindungsversicherung“** sei zwar nicht stets, wohl aber im Regelfall das geeignete Mittel für die vom Registergericht nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 FGG im Anmeldeverfahren zu treffende Tatsachenfeststellung zur Eintragung des Sonderrechtsnachfolgevermerks.

S. Hofer/D. Klippel/U. Walter, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, Giesecking Verlag, Bielefeld 2005, 1518 Seiten, 288.– €

Das angezeigte Werk ist ebenso beeindruckend wie die wissenschaftlichen Leistungen desjenigen, dem es gewidmet ist: So hat sich das „Who's Who“ des deutschen und europäischen Familienrechts zusammengefunden, um zu Ehren von Prof. Dr. Dr. h. c. Schwab dem Familienrecht von seinen historischen Wurzeln bis hin zu seiner europäischen Zukunft auf den Zahn zu fühlen. Beispielhaft seien die Beiträge von Wagenitz zum Namensrecht, von Glockner zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs, von Hahne zur Annäherung des Unterhaltsanspruchs aus § 1615I BGB an den Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB, von Rieger zum materiell- und verfahrensrechtlichen Schutz von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie von Martiny zum zusätzlichen Güterstand für Europa genannt. Das umfangreiche Werk (das zugegebenermaßen nicht ganz billig ist) enthält aber noch Unmengen anderer Beiträge von namhaften Autoren, deren Lektüre jedem umfassend Familienrechtsinteressierten nur anempfohlen werden kann.

Dr. Gabriele Müller

H. Göppinger/U. Börger, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, Verlag C. H. Beck, 8. Aufl., München 2005, 639 Seiten, 68.– €

Das bei Notaren (leider) wenig bekannte Werk wurde nach der letzten Auflage im Jahre 1998 nunmehr grundlegend überarbeitet. Hierbei ergaben sich größere Veränderungen im Autorenteam, das durch weitere Praktiker verstärkt wurde (neu: Pfeil/Kilger, Fachanwälte für Familienrecht, für den Ehegattenunterhalt; Hauptmann, Rentenberater, für den Versorgungsausgleich; Finger, Privatdozent und Fachanwalt für Familienrecht, für das IPR). Der Inhalt des Werks wurde zum Teil erweitert. So findet sich jetzt z. B. auch ein eigenes Kapitel zu Vereinbarungen der Ehegatten über das Namensrecht. Für den Rechtsgestalter ist besonders erfreulich, dass die Darstellung mit der Neuauflage noch mehr auf den Praktiker zugeschnitten wurde (u. a. durch Verwendung zahlreicher Checklisten, Muster und Formulierungsvorschläge). Das Werk war schon bislang eines meiner Lieblingsbücher und wird es auch mit der Neuauflage bleiben. Es kann daher demjenigen, der kompetenten Rat zu Scheidungsvereinbarungen sucht (beispielsweise im Hinblick auf den Kindes- bzw. Ehegattenunterhalt oder den Versorgungsausgleich), guten Gewissens zur Anschaffung empfohlen werden.

Dr. Gabriele Müller

G. Müller/T. Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, ZAP Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Recklinghausen 2005, 211 Seiten, 32.– €

Die Zahl der Betreuungen hat seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum 1.1.1992 stetig zugenommen und mittlerweile die Millionengrenze überschritten.

DNotI-Report 1/2006 Januar 2006

Rechtsgeschäfte mit Betreuten gehören mittlerweile zur täglichen Notarpraxis. In dem von Müller bearbeiteten ersten Teil des zu besprechenden Buches wird nach einer knappen Einführung in das Betreuungsrecht der Abschluss von **Rechtsgeschäften durch den Betreuten bzw. den Betreuer** anhand notarspezifischer Fälle **eingehend erörtert**. Dabei werden auch die praxisrelevanten Verfahrensfragen behandelt (z. B. gerichtliche Genehmigungserfordernisse und Genehmigungsverfahren, Vertretungsausschluss und Bestellung eines Ergänzungsbetreuers).

Der zweite, von Renner bearbeitete Teil des Buches ist den **Vorsorgeverfügungen** gewidmet, also der Vorsorgevollmacht, der Betreuungsverfügung und der Patientenverfügung. Auch hier zeigt sich durchgehend die Ausrichtung auf die notarielle Tätigkeit. Stets mündet die Darstellung in einen konkreten Gestaltungsvorschlag (z. B. zur Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht bei mehreren Bevollmächtigten bzw. bei „Ersatzbevollmächtigten“). Auch die Registrierung von Vorsorgeverfügungen im Zentralen Vorsoregeregister der BNotK ist selbstverständlich erörtert. Abgerundet wird dieser Teil durch Ausführungen zum Kostenrecht, zu international-privatrechtlichen Aspekten von Betreuung und Vorsorgevollmacht sowie durch eine Musterformulierung für eine umfassende beurkundete Vorsorgevollmacht.

Das Buch von Müller/Renner schließt eine Lücke in den bisherigen Publikationen: Die Autoren sind mit den notarspezifischen Fragen des Betreuungsrechts und der Vorsorgeverfügung vertraut und erörtern diese aus Sicht der notariellen Praxis. Auch die Neuregelungen des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes sind bereits eingearbeitet. Das Buch ist daher **uneingeschränkt zur Anschaffung zu empfehlen**.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

BNotK (Ausschuss der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht), Diskussionsentwurf über eine Regelung des Bauträgervertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch, BauR 2005, 1708

B. Andrick, Novelliertes Stiftungsgesetz in Nordrhein-Westfalen, RNotZ 2005, 473

W. Blechmann, Die Zuleitung des Umwandlungsvertrages an den Betriebsrat, NZA 2005, 1143

D. Burhoff, Lebenspartnerschaftsvertrag, ZAP 2005, 1163

V. Butzke, Hinterlegung, Record Date und Einberufungsfrist – Überlegungen und praktische Hinweise für die ersten Hauptversammlungen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das UMAG, WM 2005, 1981

H.-J. Driehaus, Das Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg nach Neufassung des Kommunalabgabengesetzes, NVwZ 2005, 1136

F. Eckert, EG-Beihilferecht und Grundstückskaufvertrag, NotBZ 2005, 345

A. Everts, Letztwillige Verfügungen zugunsten überschuldeter und bedürftiger Personen, ZErB 2005, 353

D. Gassen/S. Wegerhoff, Elektronischer Rechtsverkehr mit „SigNotar“ und „StrADa“, ZNotP 2005, 413

H. Götz/T. R. Jorde, Nießbrauch an Personengesellschaftsanteilen – Vertragsklauseln und ihre Tücken, ZErB 2005, 365

H. Horn/A. Peters, Vertragsgestaltung bei Public Private Partnership (PPP)-Projekten, BB 2005, 2421

C. Jeremias, Erbschaftsteuerrechtliche Aspekte des Zugewinnausgleichs in internationalen Erbfällen, ZEV 2005, 414

S. Kircher, Kreditsicherung durch Grundstücke in Frankreich und England – Eine Einführung, NotBZ 2005, 135 und 354

O. Klein, Steuerliche Haftungsrisiken beim Immobilienerwerb, DStR 2005, 1753

O. L. Knöfel, Rechtszuordnung und Publizität – Teilnahme der Gesellschaft bürgerlichen Rechts am Grundstücksverkehr, AcP 2005, 645

M. Lepper, Zur Vertretung kommunaler Sparkassen, RNotZ 2005, 425

I. Ludwig, Die Änderung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Nachlassgerichte und ihre Auswirkung auf das österreichische Erbkollisionsrecht, ZEV 2005, 419

C. Meyer-Seitz/D. Kröger/N. Heiter, Auf dem Weg zu einem modernen Familienverfahrensrecht – die familienverfahrensrechtlichen Regelungen im Entwurf des FamRG, FamRZ 2005, 1430

L. Milzer, Verbindlichkeit von Patientenverfügungen, MDR 2005, 1145

H.-J. Müggenborg, Der Kauf von Altlastengrundstücken nach der Schuldrechtsmodernisierung, NJW 2005, 2810

G. Müller, Vertretung des geschäftsunfähigen Ehegatten bei der Zustimmung nach den §§ 1365, 1366 BGB, ZNotP 2005, 419

H.-W. Neye, Die neue Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, ZIP 2005, 1893

R. Oppermann, Die Weitergabe von Vermögen im Rahmen von Gesellschaften, RNotZ 2005, 453

W. Pintens, Harmonisierung im europäischen Familien- und Erbrecht – Ein Dokumentationsaufsatz, FamRZ 2005, 1597

J. Püls, Notarielle Tätigkeit im Lichte des Justizkommunikationsgesetzes, NotBZ 2005, 305

T. Raiser, Die Rechtsnatur der Wohnungseigentümergeinschaft, ZWE 2005, 305

M. Reiß, Abstrakte Schuldversprechen und Verbraucherdarlehen – Verstoßen Schuldrechtsversprechen gegen § 496 BGB?, MittBayNot 2005, 371

Ch. Reithmann, Formerfordernisse bei Verträgen über Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften und über Grundstücke im Ausland, NZG 2005, 873

D. Schmalenbach/P. Sester, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Eintragung in das neu geschaffene Refinanzierungsregister, WM 2005, 2025

J. Schmidt, Haftung und Rechtsverhältnisse im Gründungsstadium einer „deutschen“ Limited, RIW 2005, 827

P. Sigel/A. Schäfer, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft aus notarieller Sicht, BB 2005, 2137

G. Spindler, Die Reform der Hauptversammlung und der Anfechtungsklage durch das UMAG, NZG 2005, 825

J. Taupitz/J. Schlüter, Heterologe künstliche Befruchtung: Die Absicherung des Samenspenders gegen unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche des Kindes, AcP 2005, 591

J. Tersteegen, Pauschalierter Zugewinnausgleich bei ausländischem Erbstatut, NotBZ 2005, 351

M. Uechtritz/O. Otting, Das „ÖPP-Beschleunigungsgesetz“: Neuer Name, neuer Schwung für „öffentlich-private Partnerschaften“?, NVwZ 2005, 1105

T. Wachter, Persönliche Haftungsrisiken bei englischen private limited companies mit inländischem Verwaltungssitz, DStR 2005, 1817

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg